



Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung (Gemäß der zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 20.11.2021	


Was	Wie
Ziele	<p>Der Träger des Theodor-Fliedner-Hauses hat ein großes Interesse daran, dass es den Bewohner*innen im umfassenden Sinne gut geht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Kontakt zu Angehörigen in der Regel sehr wichtig.</p> <p>Gleichzeitig müssen die einzelnen Bewohner*innen und damit parallel auch alle Bewohner*innen vor dem hochinfektiösen SARS-CoV-2-Virus geschützt werden.</p> <p>Diese beiden Zielsetzungen sind nur zu erreichen, wenn unser einrichtungsindividuelles Schutzkonzept für das Betreten streng beachtet wird.</p>
Bedingungen	<ol style="list-style-type: none"> Zum Zeitpunkt des Besuches wurde durch das zuständige Gesundheitsamt aufgrund eines Infektionsgeschehens der Zutritt zu einzelnen Bereichen nicht untersagt. Alle Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig werden, müssen sich vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test (ersatzweise einem anerkannten Testzentrum) unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist. Das Testergebnis (PoC-Antigen-Test) muss tagesaktuell und mittels PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Die Einrichtung bietet Besucher*innen Tests an: Montag bis Sonntag: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (Um Wartezeiten und Menschenansammlungen zu vermeiden wird um Anmeldung gebeten! → Telefon: 64 60 45 – 0) Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen (z.B. SAPV-Team, Hospizdienst, etc.), sind von der Erbringung eines negativen Testnachweises befreit. Für Mitarbeiter*innen von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Gesundheitsämter sowie des Medizinischen Dienstes findet die Testpflicht beim Betreten unserer Einrichtung keine Anwendung. Besucher*innen unter 12 Jahren sind nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen. Zeitgleich sollten sich möglichst nicht mehr als 10 Besucher*innen/Aufsuchende in der Einrichtung aufhalten! Bei hohem Besucherandrang dürfen wir als Einrichtung den Zugang kontrollierend regeln und ggf. auch den Zutritt vorübergehend verweigern. Personen (Besucher*innen, Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig sind) mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 (EVO)³ oder Personen, die aktuell positiv auf das Coronavirus getestet wurden sowie Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Besucher*innen sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig werden, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet nach § 2 Absatz 7 (EVO)⁴ eingestuftes Gebiet aufgehalten haben, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuftes Gebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Absatz 7 (EVO)⁴ eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage. Das Betretungsverbot endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für Personen, die über einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h (EVO), einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
20.11.2021	20.11.2021	18	1 von 7
Thiermann-Trede	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung (Gemäß der zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 20.11.2021	


Was	Wie
	<p>Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Die der Befreiung nach Satz 2 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbotes nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind. Abweichend von Satz 4 ist eine Verkürzung des Betretungsverbots nach den Sätzen 2 und 3 möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf der vierzehn Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird, oder 2. die einreisende Person vollständig mit einem Impfstoff gegen das Coronavirus geimpft ist, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich bekannt gemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist. <p>Das Betretungsverbot endet abweichend von den Sätzen 1 und 4 außerdem, wenn das betroffene Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf des Zeitraums des Betretungsverbotes nicht mehr als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wird.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Besucher*innen werden in die Hygiene- und Abstandsregeln eingewiesen und haben diese streng zu einzuhalten. 8. Besuchenden empfehlen wir, den geplanten Besuch in unsere Einrichtung rechtzeitig vorab mitzuteilen. Nur so können wir einen reibungslosen Ablauf (Eingangskontrolle etc.) und die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleisten. 9. Den Ort der Besuche legt die Einrichtung fest. 10. Vom Besuch ausgeschlossen sind ausdrücklich Besucher*innen/Aufsuchende, die wissentlich und willentlich gegen die Hygiene- und Abstandsregeln verstoßen und den entsprechenden Aufforderungen durch die Mitarbeitenden nicht Folge leisten. Ggf. macht die Einrichtung vom Hausrecht Gebrauch.
Aufsuchen	Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der im vorherigen Absatz genannten Bedingungen möglich.
Besuchsplanung / Anmeldung	<p>Eine Anmeldepflicht für Besuchende besteht nicht.</p> <p>Besuchenden empfehlen wir trotzdem dringend, den geplanten Besuch in unsere Einrichtung rechtzeitig vorab mitzuteilen. Nur so können wir einen reibungslosen Ablauf (Eingangskontrolle etc.) und die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleisten.</p> <p>Wir würden Sie bitten, Ihre geplanten Besuche weiterhin bis spätestens am Vortag (Werktag) am Empfang ausschließlich telefonisch zu den Bürozeiten anzumelden:</p> <p style="text-align: center;">Tel. 040 / 64 60 45 – 0</p> <p>Die Reservierungsliste ist am Empfang hinterlegt. (Der Empfang informiert täglich die Wohnbereiche über die geplanten Besuche und ggf. über Spontanbesuche.)</p>

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
20.11.2021	20.11.2021	18	2 von 7
Thiermann-Trede	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung (Gemäß der zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 20.11.2021	


Was	Wie
Besuchszeiten	<p>Besuche dürfen jeden Tag, ohne zeitliche Begrenzung, im Rahmen von mindestens acht Stunden täglich, stattfinden. Die Besuche können an allen Wochentagen erfolgen.</p> <p>Da wir verpflichtet sind, den Zugang in die Einrichtung kontrollierend zu regeln (Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienemaßnahmen) bitten wir Sie, weiterhin folgende Besuchszeiten zu berücksichtigen:</p> <p>Die Zeiten sind für die Besuchsorte A – C („Klönstuv“, „Bücherstübchen“ u. „Pavillon“) 9.00 Uhr – 10.00 Uhr 10.15 Uhr – 11.15 Uhr 14.00 Uhr – 15.00 Uhr 15.15 Uhr – 16.15 Uhr 16.30 Uhr – 17.30 Uhr den Besuchsort D (Bewohnerzimmer) EG: mo./mi./fr./so. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr di./do./sa. 10.15 Uhr 1. OG: di./do./sa. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr mo./mi./fr./so. 10.15 Uhr 2. OG: mo./mi./fr./so. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr di./do./sa. 10.15 Uhr 3. OG: di./do./sa. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr mo./mi./fr./so. 10.15 Uhr</p>
Wie oft?	<p>Die Besuchszeit kann täglich im Rahmen der Besuchszeiten von 9:00 bis 17:00 Uhr erfolgen.</p> <p>Besuche im Freien fallen nicht unter diese zeitliche Begrenzung.</p>
Kontaktpersonenverfolgung	<p>Vor jedem Aufsuchen des Besuchsimmers/des Besucherpavillons muss der*die Besucher*in sowie die Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig werden, sich in die Besucher*innenliste am Empfang eintragen.</p> <p>Mit der Unterschrift bestätigt, der*die Besucher*in/Aufsuchende, dass bei ihm/ihr keine der u.a. Krankheitszeichen* vorliegen; er*sie frei von Krankheitssymptomen einer SARS-CoV-2-Infektion und Fieber ist, sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten, zu positiv getesteten bzw. Personen der Kategorie I und II hatte gehabt hat, selbst nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 10 bzw. 14 Tage aus einem Hochrisiko-, bzw. Virusvariantengebiet nach § 2 Absatz 7⁴ (s. Veröffentlichung RKI) zurückkehrt ist, und über die Hygiene- und Abstandsregeln (Info-Blatt) informiert worden ist: s.a. Abschnitt „Bedingungen“ Punkt 5.</p> <p>Die Besuchsperson/Aufsuchende bestätigt der Wohneinrichtung schriftlich, dass die Listen von der Verwaltung für den Fall einer Kontaktpersonenverfolgung durch das Gesundheitsamt vier Wochen lang aufbewahrt werden.</p> <p>Wird die Eintragung verweigert, kann kein Zutritt gewährt werden.</p> <p>Für Mitarbeiter*innen von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Gesundheitsämter sowie des Medizinischen Dienstes entfällt die Erfassung von Kontaktdaten zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit.</p> <p>*Symptome: Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit/Atemnot, Halsschmerzen, Muskel-Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Störungen von Geruchs- und Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Apathie, Somnolenz</p>
Wo?	<p>Die für die Besuche vorgesehenen Begegnungsorte sind:</p> <p>A. Zelt pavillon im Innenhof (cave: witterungsabhängig!) Der Zelt pavillon im Innenhof ist für Besucher unmittelbar li.hinter der Toreinfahrt zugänglich. Bewohner*innen werden durch die Pflege- und Betreuungspersonen durch</p>

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
20.11.2021	20.11.2021	18	3 von 7
Thiermann-Trede	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung (Gemäß der zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 20.11.2021	


Was	Wie
	<p>das „Café Caro“ in den Innenhof von der gegenüberliegenden Seite an den Besuchertisch gebracht.</p> <p>B. Besucher*innenzimmer im Erdgeschoss „Klönstuv“ (Zi. 047) Der Raum ist ganzjährig nutzbar. Besucher erreichen ihn über die an der Straßenseite gelegene Terrasse, rechts neben der Toreinfahrt. Bewohner*innen erreichen den Raum (in Begleitung einer Pflege- und Betreuungsperson) über den Flur im EG. Der Raum liegt unmittelbar gegenüber dem Fahrstuhl, sodass eine Begegnung von Bewohner*innen verschiedener Etagen, sowie Mitarbeitenden und Besucher*innen vermieden werden kann. Im Raum sorgt ein großer Tisch für die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Besucher*in und Besuchtem.</p> <p>C. Besucher*innenzimmer im Erdgeschoss „Bücherstübchen“ (Zi.) Der Raum ist ganzjährig nutzbar. Besucher*innen erreichen ihn auf kurzem Wege vom Haupteingang über den Flur im EG aus. Bewohner*innen erreichen den Raum (in Begleitung einer Pflege- und Betreuungsperson) über den Flur im EG. Der Raum sollte bevorzugt für Bewohner*innen des EG genutzt werden, um eine Begegnung von Bewohner*innen verschiedener Etagen zu vermeiden. Im Raum sorgt ein großer Tisch für die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Besucher*in und Besuchtem. Besucher*innen und Bewohner*innen betreten den Raum durch zwei getrennte Eingänge. (Besucherseite – Bewohnerseite)</p> <p>D. Bewohner*innenzimmer (Einzel-/Doppelzimmer) Der Besuch im Besucherzimmer ggf. unter Nutzung einer Siesta-Liege (Zea-Sessel) ist aus hygienischer Sicht immer vorzuziehen und sollte der Regelfall sein“</p> <p>Besucher*innen/Aufsuchende werden vor dem ersten Besuch über die Hygiene- und Abstandsregeln informiert. Es gelten alle sonstigen Regeln für Besucher*innen. Der*die Besucher*in legt in der Schleuse einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske; FFP 2 Maske) an. Dann erfolgt die Händedesinfektion. Der*die Besucher*in/Aufsuchende wird beim Erstbesuch oder bei Bedarf von der Schleuse im Eingangsbereich auf dem direkten Weg zum*zur Besuchten gebracht. (Kontakte zu anderen Bewohner*innen, Personal ist unbedingt zu vermeiden. Griffflächen und Handläufe werden nicht berührt.) Nach dem Besuch ist das Zimmer für mind. 10 min zu lüften und die Berührungsflächen zu desinfizieren.</p> <p>Der direkte körperliche Kontakt zwischen Besucher*in/Aufsuchende und Bewohner*in soll unbedingt vermieden werden. Während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden/Aufsuchenden und den Bewohner*innen von 1,5 Metern einzuhalten und Besucher*in/Aufsuchende sowie Besuchte*r tragen währenddessen beide einen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske; FFP 2 Maske).. Die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen Besucher*in/Aufsuchende und Bewohner*in sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt. Bei Bewohner*innen, die über einen Corona-Virus-Impfnachweis¹ oder einen Genesenennachweis² verfügen, können auch nähere physische Kontakte mit Besuchspersonen stattfinden. Auf das Tragen einer medizinischen Maske und das Unterschreiten des Mindestabstandes kann (am Besuchsort) verzichtet werden, wenn sowohl</p>

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
20.11.2021	20.11.2021	18	4 von 7
Thiermann-Trede	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung (Gemäß der zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 20.11.2021	

Was	Wie
	<p>die Bewohner*in als auch die Besucher*innen/Aufsuchende über einen Coronavirus-Impfnachweis¹ oder eines Genesenennachweis² verfügen.</p> <p>In den Außenbereichen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern (z.B. beim Schieben eines Rollstuhls) nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Am Ende des Besuches verlässt der*die Besucher*in die Einrichtung durch den Haupteingang und trägt die Uhrzeit in die Besucherliste ein.</p> <p>Grundsätzlich gilt im Hinblick auf Besuche im Bewohner*innenzimmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muss sich entweder um ein Einzelzimmer handeln, oder der*die andere Bewohner*in muss in der Lage und willens sein, für die Zeit des Besuchs und der Hygienemaßnahmen das Zimmer zu verlassen. - Für ein Doppelzimmer können also Termine nur vorbehaltlich der og. Zustimmung und Möglichkeit vergeben werden. (Absprache Verwaltung und Pflegewohnbereich)
	<p>Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet ausschließlich die Einrichtungsleitung bzw. deren Stellvertretung.</p> <p>Ermöglicht werden <u>soll</u> die Begleitung Sterbender.</p>
Hygiene	<p><u>Besucher*innen/Aufsuchende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Besucher*innen sind gebeten, sich kurz vor dem Besuch noch einmal telefonisch auf dem jeweiligen Pflege-Wohn-Bereich zu melden, um zu erfragen, ob der aktuelle Allgemeinzustand und ggf. die Witterung einen Besuch zulassen. - Vom Betreten bis zum Verlassen muss ein Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, FFP 2 Maske) getragen werden. (Wird von der Einrichtung bereitgestellt.) - Für Kinder gilt die Regelung, dass nach § 8 Abs.1a EVO die Medizinische Maske auch durch eine Mund-Nasen-Bedeckung ersetzt werden darf, sofern die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab diesem Alter gilt auch für Kinder die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Grundsätzlich sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres von einer Maskenpflicht generell befreit. - Händedesinfektion vor Betreten des Zimmers/Pavillons - Mindestabstand zu anderen Bewohner*innen, Besucher*innen, Personal und Besuchtem von 1,5 m ist immer einzuhalten. Kein Körperkontakt (Ausnahmen s.o.). - Die Berührung von Flächen und Gegenständen sowie des Mund-Nasen-Schutzes soll vermieden werden. - Einhaltung der Husten- und Niesetikette. - Entsorgung der Einmalartikel (Mund-Nasen-Schutz, Taschentücher, Handschuhe) in die dafür vorgesehen Müllsammler. - Betätigt Pflegeruf bei Beendigung des Besuches <p><u>Bewohner*innen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, FFP 2 Maske) während der gesamten Besuchsdauer (Ausnahmen s.o.) und dem Weg zum Besuchort. - Im Außenbereich ist ein Mund-Nasen-Schutz durch die Bewohner*innen zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, beispielsweise bei Schieben eines Rollstuhls. <p><u>Mitarbeitende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Belehrung (mündliche Unterweisung) der Besucher*innen/Aufsuchenden zu Hygieneregeln zu Beginn → Nachweis HdZ in der Liste zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
20.11.2021	20.11.2021	18	5 von 7
Thiermann-Trede	Chr. Bergmann, EL		


Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung (Gemäß der zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 20.11.2021	

Was	Wie
	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Besucher*innen/Aufsuchenden über negativen und tagesaktuellen PoC-Antigen-Test bzw. PCR-Test (48 Stunden vor dem Besuch), Corona-Virus-Impfnachweis¹ oder einen Genesenennachweis² - Pflegeruf in Reichweite des*der Bewohner*in - Bei Besuchende: Besuchsort verschließen Flächendesinfektion aller Griffflächen (Tischplatte, Stuhlgriffe, Türklinke, Rufknopf) → Nachweis über HdZ auf dem Reinigungs- und Desinfektionsplan Besuchsraum an der Bew.Zimmer-Tür (Für den Pavillon – im Eingangsbereich!) Mind. 10 min lüften Raum verschließen Bewohner*in auf dem direkten Wege ohne Kontakt zu anderen Bewohner*innen, Besucher*innen oder Personal zum Zimmer zurückbegleiten Mitteilung des Besuchsendes (Uhrzeit) an Empfang, telefonisch oder per Email.
Material/ Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, FFP 2 Maske) - Händedesinfektionsmittel - Flächendesinfektionsmittel - Geschlossener Müllsammler - Hinweisschilder - Flatterband und Ketten zur Trassierung (getrennte Wege)
Alternativen	<p>Angehörige werden durch die Einrichtung wiederkehrend über Alternativen zum persönlichen Besuch informiert. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Briefe - Emails - Anrufe - Video-Telefonie - Balkon-Gespräche
Dokumente/ Querverweise	<ul style="list-style-type: none"> - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - Ordner Corona – Teil des QM-Handbuchs (als Ergänzung zum Hygienehandbuch) Info-Blatt Besucher*innen Hygienekonzept Besuchsregelung - VR „Ausbruchsmanagement - SARS-CoV-2 (CoViD-19)“ - Datenschutzzinformatiionsblatt - Liste zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen - Aushang Hygiene Besucherzimmer - Reinigungs- und Desinfektionsplan Besuchsraum - Protokolle Pandemie-Steuerungsgruppe

¹ § 2 Absatz 5 Eindämmungsverordnung: Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
20.11.2021	20.11.2021	18	6 von 7
Thiermann-Trede	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung (Gemäß der zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 20.11.2021	

mindestens 14 Tage vergangen sind oder

2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

² § 2 Absatz 6 Eindämmungsverordnung: Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

§ 10h Eindämmungsverordnung (3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von Absatz 1, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.

³ § 2 Absatz 8 Eindämmungsverordnung: Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

⁴ Eindämmungsverordnung § 2 Absatz 7: (7) Ein Hochrisikogebiet ist ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus besteht oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesem Gebiet ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt, insbesondere aufgrund der dort beobachteten Ausbreitungsgeschwindigkeit oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten. Ein Virusvariantengebiet ist ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitete Variante des Coronavirus mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen oder in Bezug auf die noch Ungewissheit besteht, dass

1. bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Variante aufweisen oder
2. sie andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregende Eigenschaften aufweist, insbesondere weil sie schwerere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität verursacht.

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
20.11.2021	20.11.2021	18	7 von 7
Thiermann-Trede	Chr. Bergmann, EL		